



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung

in der Erkenntnis, dass die Zahl und Komplexität der besonderen politischen Missionen und die Herausforderungen, vor denen sie stehen, erheblich zugenommen haben,

in Anerkennung der Rolle der besonderen politischen Missionen als flexibles Instrument für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit systemweiter Kohärenz zwischen den besonderen politischen Missionen und dem System der Vereinten Nationen und betonend, wie wichtig die enge Zusammenarbeit zwischen den besonderen politischen Missionen, den Friedenssicherungseinsätzen und den Landteams der Vereinten Nationen für die Wahrung eines dauerhaften Friedens, die Konfliktprävention und die Konfliktbeilegung ist,

ferner in Anerkennung der Notwendigkeit, dass besondere politische Missionen im Rahmen klarer, glaubwürdiger und erfüllbarer Mandate tätig werden, namentlich durch die Formulierung ihrer Ziele und Zwecke, und der Notwendigkeit, ihre Fortschritte zu überprüfen, wie es ihre jeweiligen Mandate vorsehen,

in Anerkennung der Bedeutung der Bemühungen um die Verbesserung der breiten geografischen Vertretung, der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und des Fachwissens bei der Zusammensetzung aller besonderen politischen Missionen,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Prävention und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung und in der Erkenntnis, wie wichtig die gleichberechtigte und wirksame Beteiligung und volle Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen, in allen Phasen und unter allen Aspekten der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Beilegung von Konflikten sind,

in Anbetracht dessen, dass der Generalsekretär die Einsetzung einer hochrangigen unabhängigen Gruppe zur Überprüfung der Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen angekündigt hat,

1. nimmt Kenntnis von dem gemäß Resolution 68/85 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²

2. ersucht den Generalsekretär, regelmäßig einen für alle zugänglichen und interaktiven Dialog über die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen zu führen, und legt dem Sekretariat nahe, vor der Abhaltung dieses Dialogs mit den Mitgliedstaaten in Kontakt zu treten, um ihre breite und sinnvolle Beteiligung zu gewährleisten;

3. achtet den in den jeweiligen einschlägigen Resolutionen festgelegten Rahmen des Mandats der besonderen politischen Missionen, anerkennt die Besonderheit jedes Mandats solcher Missionen und betont die Rolle der Generalversammlung bei der Erörterung der allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen vorzulegen, in dem er namentlich auf die Bemühungen zur Verbesserung der Transparenz, der Rechenschaftspflicht, der geografischen Vertretung, der Teilnahme von Frauen wie Männern, des Fachwissens und der Wirksamkeit im Hinblick auf alle besonderen politischen Missionen eingeht, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, für die Aufnahme detaillierter sachdienlicher Informationen zu diesen Angelegenheiten in den Bericht zu sorgen;

² A/69/325.

5.